



Deutsche
Verwaltungspraxis

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) – Ein juristischer Dauerbrenner

Auch heute noch zählt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zu den zentralen Rechtsquellen des bürgerlichen Rechts. Nach einem langen und intensiven Diskussionsprozess¹ wurde das BGB am 18.8.1896 verkündet und trat dann am 1.1.1900 in Kraft. In den – wohl allen juristisch arbeitenden Menschen vertrauten – fünf Büchern des BGB werden allgemein verbindliche Regeln für wesentliche Fragen des bürgerlichen (Zusammen-)Lebens festgelegt:

- Allgemeiner Teil (§§ 1–240a)
- Recht der Schuldbeziehungen (§§ 241–853)
- Sachenrecht (§§ 854–1296)
- Familienrecht (§§ 1297–1921)
- Erbrecht (§§ 1921–2385)

Ein von Juristinnen und Juristen hoch geschätztes oder aber eher gefürchtetes Werk. Gelobt wird häufig das schlüssige Gesamtkonzept, die stringente Gedankenführung, die klare Begrifflichkeit und die geschaffenen Rechtsfiguren (s. nur die Stichworte Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft). Das BGB ist ein Rechtsprodukt seiner Zeit: Politisch prägte das Kaisertum die politische Agenda und wirtschaftlich die aufkommende und erstarkende Industrialisierung. Das Wirtschaftsmodell, das den Verfassern für das BGB Pate stand, war geprägt von den Gedanken des freien Vertrags, dem freien Eigentum und dem freien Markt. Es gab eine enge Verzahnung zwischen der Ausbreitung der Vertragsfreiheit auf der einen Seite und der Durchsetzung der Gewerbefreiheit auf der anderen Seite.

Häufig als eher unpolitisches Gesetz gekennzeichnet, hat das BGB das Kaiserreich, die Weimarer Republik und die Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten überstanden² und ist dann – zunächst recht „unbeschadet“ – in der Bundesrepublik Deutschland angekommen. Die einende Funktion des BGB, die eine grandiose Zersplitterung des Privatrechts im deutschen Kaiserreich beendete, darf nicht unterschätzt werden. Gleichwohl ist es auch immer ein Gesetz „seiner Zeit“ gewesen. Das Setzen auf die reine Vertragsfreiheit berücksichtigt nicht hinreichend die sozialen Unterschiede³ und die damit verbundenen Einflussmöglichkeiten auf den Abschluss eines Vertrags. Welche begrenzte Gestaltungsfreiheit es für bestimmte Kreise gibt, erfahren wir täglich auch heute noch an der Kasse des Supermarktes und die Mietwohnungsinteressenten in manchen Großstädten.

Nun ist das BGB, gerade in den demokratischen Zeiten Deutschlands, wiederholt und nachhaltig geändert worden. Stichworte sind hier u. a. die Werteordnung des Grundgesetzes. Im Vordergrund stand dabei (u. a.) die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Wer erinnert sich nicht an den sog. Gehorsamsparagrafen (§ 1354 BGB), der erst 1957 aufgehoben wurde:

„Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu.“

Das 4. Buch des BGB erfuhr daher in den nachfolgenden Jahren gravierende Veränderungen. Einige Stichworte sind hier die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder, die Abschaffung der Entmündigung von Erwachsenen und die Stärkung der Rechte von gesundheitlich und/oder psychisch eingeschränkte Menschen. Ob das Familienrecht damit auf der Höhe der gesellschaftlichen Zeit angekommen ist, darf zumindest skeptisch beurteilt werden.

Auch das Schuldrecht ist wiederholt geändert worden. Von besonderer Bedeutung war hier sicherlich das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, das am 1.2.2002 in Kraft getreten ist. Wie nachhaltig hier der Anpassungs- und Veränderungsprozess im Laufe der Jahre war, lässt sich aus den beiden Zahlen zur Normenspanne des 2. Buches zum BGB kaum ersehen. Im Inhaltsverzeichnis sind die Zahlen von § 241–§ 853 angegeben. Sah das historische BGB in diesem Buch gut 600 Normen vor, so ist diese Zahl heute auf weit über 850 Normen angewachsen. Zunehmend wird versucht, die sozioökonomische und die technische Entwicklung der Gesellschaft zu integrieren. Ob es sich beim Schuldrecht immer noch um einen Entwurf aus einem Guss handelt, müsste sicherlich intensiv diskutiert werden.

Zumindest lässt die „flotte Hand“ des Gesetzgebers Zweifel aufkommen. So wurde das BGB in den letzten Jahren wiederholt geändert, mitunter mehrfach in einem Jahr. Auch erfuhr das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Anpassungen. Die Änderungen des BGB seit der Bekanntmachung im Jahr 2002 sind kaum zu zählen. Keine Frage, alle Änderungen hatten sicherlich ihre Berechtigung. Aber eine Gesetzgebung der „ruhigen Hand“ sieht anders aus. Nach fast 125 Jahren Wirkmacht des Bürgerlichen Gesetzbuches wäre es wünschenswert, wenn interdisziplinär arbeitende Expertinnen und Experten die Herausforderungen annehmen, ein Zivilrecht zu konzipieren, das die rechtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen der heutigen Zeit aufgreift. Erforderlich ist zudem, dass politisch Verantwortliche die Kraft aufbringen, über die Zeitachse einer Legislaturperiode hinaus, aktiv und verantwortlich den notwendigen Entwicklungsprozess zu begleiten. Das BGB hat eine grundlegende Neujustierung verdient. Es ist eben nicht nur ein juristisches Werk, es verkörpert auch den gesellschaftlich-politischen Zeitgeist.

Unpolitisch war das Bürgerliche Gesetzbuch nie.

Prof. Holger Weidemann

1 So stammte der erste Entwurf aus dem Jahr 1888. Ihm war eine fast 16-jährige Vorarbeit vorausgegangen. Die mitunter (sehr) kritische Diskussion griff die zweite Kommission auf und fertigte einen weiteren Entwurf. In einem weiteren Klärungsprozess kristallisierte sich dann ein weiterer Entwurf heraus, der dann als Entwurf dem Reichstag zugeleitet worden war.

2 Instrukтив der Beitrag von *Hans Wrobel*, Otto Palandt zum Gedächtnis 1.5.1877 – 3.12.1951, *Kritische Justiz* 1982, Heft 1, S. 1 ff.

3 Bereits 1889 stellte *Otto von Gierke*, Prof. für deutsches Privatrecht, in einer Kritik zum ersten Entwurf fest: „Schrakenlose Vertragsfreiheit (...). (e)ine fürchterliche Waffe in der Hand des Starken, ein stumpfes Werkzeug in der Hand des Schwachen, wird sie zum Mittel der Unterdrückung des Einen durch den Anderen, der schonungslosen Ausbeutung geistiger und wirtschaftlicher Übermacht.“; zitiert nach *Uwe Wesel*, *Geschichte des Rechts in Europa*, 1. Aufl., S. 487.